

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

liegenden Falle die Erwerbsteuer anstatt mit obigen 2,250.000 K nur mit 1,996.000 K, das ist 45,004.000 K abzüglich 43,008.000 K vorzuschreiben.

5. Vermögenssteuer von einem Reinvermögen per 1.120,476.000 K, rund 1.120,480.000 K. Die Vermögenssteuer per 1 Promille würde 1,120,480 K, rund 1,120,500 K betragen; nach Abzug der Steuer würden vom Reinvermögen

noch 1.119,355.500 K verbleiben. Hätte der Steuerpflichtige ein Reinvermögen von nur 1.120,000.000 K (Höchstgrenze der nächst niedrigeren Reinvermögensstufe), so betrüge die Steuer  $\frac{1}{2}$  Promille, d. i. 560.000 K. An Reinvermögen würden 1.119,440.000 K verbleiben. Es ist daher an Vermögenssteuer anstatt voriger 1,120,500 K ein Betrag von 1,036.000 K, d. i. 1.120,476.000 K abzüglich 1.119,440.000 K zu entrichten.

## II. Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

(Von einem Fachmanne nach den neuesten Vorschriften ergänzt und richtiggestellt.)

### Art der Stempelmarkenverwendung.

Die Stempelmarke, welche unverletzt sein muß, ist in der Regel auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben und derart zu überschreiben, daß von der Schrift wenigstens eine (die erste) Zeile, nicht aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den unteren Teil der Marke in gerader Linie fortläuft.

Ausgenommen sind Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insoferne sie der skalamäßigen Gebühr unterliegen; durchwegs Schriftstücke im gerichtlichen Verfahren; endlich vorgedruckte Blankette stempelpflichtiger Urkunden und Schriften. In diesen Fällen ist die Stempelmarke in der Regel amtlich zu überstempeln.

Bei den Protokollen im gerichtlichen Verfahren kann die Stempelmarke, wenn das Gerichtssiegel nicht zur Hand ist, zunächst auch durch kreuzweise Tintenstriche entwertet werden; es hat aber nachträglich die Entwertung überdies auch durch die Ueberstempelung mit dem Gerichtssiegel zu erfolgen. Bezüglich der Handels- und Gewerbebücher, dann der Rechnungen der Handels- und Gewerbebücher siehe die bezüglichen Schlagwörter.

Der **Stempelausdruck** auf leere oder vorgedruckte (zur Ausfüllung bestimmte) Blankette für Urkunden und Schriften wird in Oberösterreich nur bei der Stempelsignatur in Linz (Hauptzollamtgebäude) vorgenommen und ist sehr zu empfehlen, weil hiedurch die mit der Stempelmarkenverwendung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Hier kommen insbesondere kaufmännische Rechnungen, Frachtbriefe, Buchauszüge, Schecks usw. in Betracht.

Das **Abstempeln der Marke mit der Privat-(Namens- oder Firma-)Stampiglie des Ausstellers**, früher allgemein unstatthaft, ist jetzt bei kaufmännischen Rechnungen, dann bei den Büchern der Handels- und Gewerbetreibenden

gestattet, und zwar dergestalt, daß von dem Stampiglienabdruck ein Teil auf der Marke und ein Teil auf dem leeren Papiere ersichtlich wird.

**Ausstellung einer Urkunde in mehreren Exemplaren.** Wird eine Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem für die erste Ausfertigung vorgeschriebenen Stempel

**Ausnahmen:** a) Bei Urkunden, die einer skalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 10.000 K unterliegen, sind — mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden, bei welchen alle Ausfertigungen der gleichen Gebühr unterliegen — das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 10.000 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplares dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte (Steueramt) vorgelegt werden.

b) Bei Eingaben ist, außer dem gerichtlichen Verfahren, wenn die Stempelgebühr für den ersten Bogen der ersten Ausfertigung 10.000 K oder mehr beträgt, für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 10.000 K per Bogen zu verwenden. Im gerichtlichen Verfahren unterliegen die weiteren Ausfertigungen, und zwar: im Streit- und Exekutionsverfahren der dort für Normaleingaben festgesetzten abgestuften Gebühr, in den übrigen gerichtlichen Verfahrensarten, insoferne die Gebühr für den ersten Bogen der ersten Ausfertigung 10.000 K oder mehr beträgt, einem Stempel von 10.000 K für jeden Bogen; sonst die Stempelgebühr der ersten Ausfertigung.

c) Bei Notariatsakten sind die für das betreffende Rechtsgeschäft entfallenden Stempel, insoferne sie 5000 K übersteigen, nur einmal, und zwar auf der Urschrift zu verwenden. Für jede notarielle Ausfertigung derselben ist lediglich eine Stempelgebühr von 5000 K per Bogen zu entrichten. Beträgt die vorschriftsmäßige Gebühr für die Urkunde (erster Bogen) 5000 K oder weniger, so sind die Urschrift und alle notariellen Ausfertigungen mit dem gleichen Stempel zu versehen.